



Hochrheinsegler
Schwörstadt e.V

Jugendordnung

Fassung vom 20. April 2021

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 19.06.2021

Jugendordnung

§ 1 – Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Vereins. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 – Ziele

Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, sowie das spielerische Miteinander und die Entwicklung der Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Dritten.

§ 3 – Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Segeln
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die noch keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 – Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendversammlung
- ~~die Vereinsjugendversammlung~~
- der Jugendbeisitzer (Jugendwart, einer der Vorstandsmitglieder)

§ 5 - Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Kassenplanung und Kassenabschluss des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
- Vorschlag eines Vorstandmitgliedes in der Zusatzfunktion Jugendwart

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Die Jugendversammlung kann darüber hinaus jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Einladung zu den Jugendversammlungen muss mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Beim Einsatz von elektronischen Medien (Facebook, Twitter, E-Mail, WhatsApp usw.) ist sicherzustellen, dass die Einladung alle Mitglieder erreicht. Zusätzlich ist immer der Vorstand des Hauptvereins zu informieren.

Von den Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Eine Kopie des Protokolls wird dem Vorstand des Gesamtvereins zugestellt.

§ 6 - Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter / der Jugendleiterin (mind. 16 Jahre)
- dem stellvertretenden Jugendleiter / der stellvertretenden Jugendleiterin
- dem Jugendkassenwart / der Jugendkassenwartin
- dem Jugendschriftführer / der Jugendschriftführerin
- dem Jugendwart / der Jugendwartin des Hauptvereins (Vorstandsmitglied)

Die Funktion des Kassenwarts und des Schriftführers können auch gleichzeitig von einem Jugendmitglied übernommen werden.

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er / Sie ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Er / Sie kann den Verein nicht gerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugend-versammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied der Jugendabteilung wählbar. Der Jugendwart / die Jugendwartin ist in jedem Fall ein Vorstandsmitglied, des Hauptvereins und wird von der Jugend vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins gewählt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 - Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z. B. Vereinskassenwart) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Die Kontoführung erfolgt durch den Kassenwart des Hauptvereins.

§ 8 - Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 - Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung.

Schwörstadt, _____

Jugendleiter

Jugendschriftführer

1. Vorsitzender

Schriftführer